

Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 nicht geprüft und festgestellt werden müssen, sondern in einer vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung vorliegen können und der Kommunalaufsicht zusammen mit der Anzeige über den Gesamtabschluss 2015 angezeigt werden. Die Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 wurden vom Bürgermeister bestätigt. Demnach ist der Gesamtabschluss 2015 der erste Gesamtabschluss, der wieder das vollständige Verfahren durchläuft.

Gem. § 116 Abs. 6 GO NW i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NW ist der Gesamtabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. § 103 Abs. 5 GO NW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner, bedient. Der Prüfbericht für den Gesamtabschluss 2015 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NW i. V. m. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO NW erteilt.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Gesamtabschluss 2015 noch gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NW i. V. m. § 96 GO NW vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen. Zusätzlich ist dem Gesamtabschluss 2015 der Beteiligungsbericht 2015 mit allen Beteiligungen der Gemeinde Eitorf gem. § 117 GO NW beizufügen.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NW i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW festzustellen. Der Gesamtabschluss 2015 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2017 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NW i. V. m. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziff. 1 GO NW ist erteilt worden. Für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Gesamtabschluss 2015. Der Gesamtabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag von 3.656.095,36 € aus.

Zu 2.:

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.656.095,36 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Gesamtabschluss 2015 hervorgebracht.

Zu 4.:

Dem Gesamtabschluss 2015 ist der Beteiligungsbericht 2015 gem. § 117 Abs. 1 GO NW beizufügen. Gem. § 117 Abs. 2 GO NW hat der Rat den Beteiligungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses. Er gibt Auskunft über wesentliche Ergebnisse aller Beteiligungen der Gemeinde Eitorf, auch solche, die aufgrund von Unwesentlichkeiten nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind.